

Teil A: Informationen zum Dokument

I. Ziele

Diese Anweisung regelt das Verhalten für Lieferanten auf dem Werksgelände.

II. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt an den Standorten Dortmund, Lippstadt und Eberswalde der thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH.

III. Mitgeltende Formulare

FV-TKP-10376 „Protokoll für die Einweisung von Fremdfirmenmitarbeiter - Werk Lippstadt“
FV-TKP-10377 „Protokoll für die Einweisung von Fremdfirmenmitarbeiter - Werk Dortmund“
FV-TKP-10378 „Protokoll für die Einweisung von Fremdfirmenmitarbeiter - Werk Eberswalde“

IV. Sonstige mitgeltende Unterlagen

Die relevanten Inhalte des tk Managementhandbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz insbesondere Kapitel 10

Folgende tk – Handlungshilfen:

- Schutz vor Absturz
- Schutz vor herabfallenden Gegenständen
- Sicheres Freischalten von Maschinen und Anlagen

V. Änderungsdienst

Aktuelle Dokumente sind im Intranet verfügbar. Gedruckte Versionen unterliegen nur unterschrieben einem Änderungsdienst (siehe * weiter unten). Das Dokument ist im Intranet veröffentlicht.

Verteiler zur Anwendung:	Alle Abteilungen Werk Lippstadt, Werk Dortmund und Werk Eberswalde
--------------------------	--

Verteiler zur Information:	
----------------------------	--

Revision:	Beschreibung der Änderung:	Datum:
00	ersetzt die Anweisungen TKP 03/2011	09.01.2014
01	Allgemeine Überarbeitung	05.04.2015
02	Ergänzung (durch seitlichen Strich gekennzeichnet)	21.08.2017
03	Diverse Änderungen (durch seitlichen Strich gekennzeichnet)	24.10.2018
04	Lange Hosen im Produktionsbereich und TRGS 554 ergänzt (Kapitel 6)	14.10.2019
05	Schriftliche Beauftragung zum Führen von FFZ und Mitführen und Benutzen von Aufnahme- und Übertragungsgeräten gelöscht; Entsorgung von Gefahrstoffen geändert; Rauchverbot und Verwendung von Mobiltelefonen ergänzt.	23.04.2020

*Wenn nebenstehende Felder ausgefüllt und im Original unterzeichnet sind, unterliegt dieses Dokument einem Änderungsdienst durch den Unterzeichner. Ansonsten ist die aktuelle Version nur in elektronischer Form verfügbar (für weitere Informationen siehe Anweisung Z-VA-QM 101).

Name	Signum

Erstellung/Freigabe:				
Aktion:	Abteilung:	Name:	Datum:	Unterschrift:
Erstellt / geändert:	TKP	Waldemar Nikolai	20.04.2020	Nikolai
Geprüft:	TW	Jürgen Lange	23.04.2020	Lange
Geprüft:	WE	Frank Gorczyza-Schiebener	21.04.2020	Gorczyza-Schiebener
Geprüft:	AMB/ UMB	Klaus Henke	20.04.2020	Henke
Geprüft:	QMB	Dr. Bernd Lüneburg	20.04.2020	Dr. Lüneburg
Geprüft:	EMB	Rainer Stanlein	20.04.2020	Stanlein
Genehmigt:	CEO-OU	Winfried Schulte	21.04.2020	Schulte
Genehmigt:	CFO-OU	Stefan Efftinge	21.04.2020	Efftinge
Genehmigt:	COO-OU	Dr. Wilfried Spintig	21.04.2020	Dr. Spintig



Teil B: Beschreibung und Zuständigkeiten (inkl. Qualitäts-, Umweltschutz-, Sicherheits- und Energieaspekte)

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Geltungsbereich.....	3
3. Gefährdungsbeurteilung.....	3
4. Alarmregelungen	3
5. Untersagungen	4
6. Unfallverhütung	5
7. Anmeldung	5
8. Unterweisung und Verhalten	6
9. Hinweise und Anmerkungen	9
10. Dokumentation	9

© thyssenkrupp AG 2020. All rights reserved, also regarding any disposal, exploitation, reproduction, editing, distribution, as well as in the event of applications for industrial property rights. The reproduction, transmission or use of this document or its contents is not permitted without express written authority. Offenders will be liable for damages.

1. Einleitung

Die thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH verfügt über ein integriertes Managementsystem zur Qualität, Umweltschutz, Sicherheit und Energie (REIM= Rothe Erde integriertes Managementsystem).

Als Anlage ist die aktuelle Managementpolitik beigefügt.

Alle für die thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH tätigen Personen sind aufgefordert, die Managementpolitik zur Kenntnis zu nehmen und durch ihr Denken und Handeln zu unterstützen.

Der Auftragnehmer/ die Lieferantenleitung muss sicherstellen, dass jeder Mitarbeiter, von dem eine bedeutende Umwelt- und Sicherheitsauswirkung ausgehen kann, durch Ausbildung, Schulung oder Erfahrung qualifiziert ist, die ihm übertragene Aufgabe zu verrichten.

Die gültigen Regelwerke zum Umweltschutz, Anlagen- und Arbeitssicherheit sowie Energie sind einzuhalten.

2. Geltungsbereich

Diese „Verhaltensregeln für Lieferanten“ sind Vertragsbestandteil gemäß dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag und somit verbindlich.

Bitte informieren Sie sich bei dem verantwortlichen RE-Koordinator/Vertreter über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind. Die Arbeit darf ohne eine vorherige Sicherheitsunterweisung durch den Auftragnehmer und eine Einweisung durch den RE-Koordinator/Vertreter nicht aufgenommen werden. Die Einweisung ist durch Unterschrift zu dokumentieren.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen, usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betrieblichen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Unfall- und Katastrophenplan, usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Alle Arbeiten sind energie- und ressourcenschonend auszuführen.

3. Gefährdungsbeurteilung

Vor Arbeitsbeginn ist in Zusammenarbeit mit dem RE Koordinator/Vertreter eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Grundlage der Gefährdungsbeurteilung können beispielsweise das ArbSchG, die GefStoffV, die BioStoffV und die BetrSichV sein.

Hierfür ist der Punkt „Maßnahmen zur Verminderung einer gegenseitigen Gefährdung“ des Protokolls „Einweisung von Lieferanten und Fremdfirmenmitarbeiter durch RE Koordinatoren“ auszufüllen.

4. Alarmregelungen

Bei Unfällen sind unverzüglich Maßnahmen zur Ersten Hilfe einzuleiten. Bei schweren Unfällen ist sofort mit der internen Telefonanlage unter der Tel.-Nr. 112 –unter Angabe des Sachverhaltes und Standortes- ein Krankenwagen bzw. Notarzt anzufordern (für Fertigung Eberswalde gilt Tel.: 0-112).

Bei Feuer ist sofort die Brandbekämpfung mit den Handfeuerlöschern durchzuführen. Wenn nötig, ist sofort mit der internen Telefonanlage, unter der Tel.-Nr. 112 und unter Angabe des Sachverhaltes und des Standortes die Feuerwehr zu informieren (für Fertigung Eberswalde gilt Tel.: 0-112).

Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe, Durchsage mit Megaphon), z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege und Notausgänge verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Es sind unverzüglich die festgelegten Sammelstellen aufzusuchen. Informationen hierzu sind aus den Rettungswegplänen zu entnehmen.

5. Untersagungen

- Das Betreten unter Einfluss, das Einführen oder der Verzehr von alkoholischen Getränken, Drogen, berauschenden Mitteln und Medikamenten mit ähnlicher Wirkung ist auf dem Werksgelände strengstens verboten.
- Die gültigen Vorschriften zum Rauchen an den Standorten sind zu beachten.
- Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografier- und Filmverbot ein. Darüber hinaus sind Lieferantenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Im Übrigen verweisen wir auf die Geheimhaltungsbedingungen des mit Ihnen geschlossenen Vertrages.
- Das Benutzen von Mobiltelefonen ist nur außerhalb der Hallen erlaubt.
- Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt. Explosionsgefährdete Bereiche sind durch Schilder gekennzeichnet.
- Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können. Diese sind im Sinne der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ grundsätzlich mit dem Koordinator/Vertreter abzustimmen. Eine schriftliche Genehmigung muss bei folgenden Arbeiten erfolgen:
 - Arbeiten in Behältern und engen Räumen
 - Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, usw.) → Schweißerlaubnisschein
 - Arbeiten im Hochspannungsbereich
- Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden!
- Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten!

6. Unfallverhütung

- Notwendige PSA (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Hörsicherungsgerät ...) sind durch die Lieferantenmitarbeiter mitzubringen und bestimmungsgemäß zu verwenden.
- In den Werkshallen sind grundsätzlich geeignete lange Hosen zu tragen.
- Alle für die Arbeit benötigten Materialien und Geräte sind mitzubringen. Die thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH stellt keine Materialien oder Geräte zur Verfügung (z.B. Werkzeug, Leitern, etc.). Ausnahmen hierbei sind, wenn vorhanden, Krane, Stapler und Hebebühnen.
 - ➔ Nach vorheriger Anmeldung und Absprache können Krane, Stapler und Hebebühnen genutzt werden. Für die Benutzung muss ein gültiger Nachweis der Qualifikation des Mitarbeiters vorliegen und eine Einweisung vor Ort durch den Koordinator/Vertreter erfolgen. Diese Einweisung ersetzt jedoch nicht den Qualifikationsnachweis.
 - ➔ Werden bei den Arbeiten Maschinen mit Verbrennungsmotoren eingesetzt, ist die TRGS 554 zu beachten und umzusetzen.
- Alle für die Auftragserfüllung notwendigen Arbeits- und Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden. Insbesondere müssen alle ortsveränderlichen Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, den geltenden Vorschriften des Explosionsschutzes entsprechen.
- Arbeits- und Betriebsmittel sind regelmäßig auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen.
- Vor Arbeitsbeginn sind Arbeits- und Betriebsmittel auf augenscheinliche Mängel zu prüfen. Arbeitsmittel mit sicherheitsrelevanten Mängeln dürfen nicht genutzt werden.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von besonders qualifiziertem Personal durchgeführt werden. An unter Spannung stehenden Teilen darf grundsätzlich nicht gearbeitet werden.
- Bei Arbeiten, bei denen Strahlungen (Ionisierende Strahlung, Laserstrahlung, elektromagnetische Felder) auftreten können, bedarf es im Vorfeld einer Information und der aktiven Abstimmung mit dem RE- Koordinator/Vertreter (eventuell besondere Schutzmaßnahmen, Kennzeichnung,...). Arbeiten in engen Räumen und Behältern sind ebenfalls vor Aufnahme der Arbeiten abzustimmen.

7. Anmeldung

Lippstadt/ Dortmund:

- Die Mitarbeiter der Lieferanten haben sich beim Pförtner anzumelden. Der Pförtner informiert die beauftragte Person bzw. den RE-Koordinator/Vertreter. PKWs können bei Bedarf auf den gekennzeichneten Parkplätzen auf dem Werksgelände abgestellt werden. Hierzu wird vom Pförtner ein Parkschein ausgestellt. Um sicherzustellen, dass bei Katastrophenfällen jederzeit bekannt ist, welche Mitarbeiter sich innerhalb des Werksgeländes befinden, stellt der Pförtner einen Besucherschein aus bzw. händigt eine Zeiterfassungskarte aus. Die Lieferantenmitarbeiter haben das Betreten bzw. das Verlassen des Werksgeländes durch Ein- und Austragen des Besucherscheins bzw. persönliches Bedienen des Zeiterfassungsgerätes beim Pförtner zu dokumentieren. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Karte für die Zeiterfassung abzugeben.

Eberswalde:

- Die Mitarbeiter der Lieferanten haben sich vor Aufnahme der Arbeiten beim RE-Koordinator/Vertreter anzumelden. Den Mitarbeitern wird eine Karte für das elektronische Zeiterfassungssystem übergeben. Mit dieser Karte verpflichten sich die Mitarbeiter der Lieferanten, sich täglich an- und abzumelden. Nach Beendigung der Arbeit haben sich die Mitarbeiter der Lieferanten beim RE-Koordinator/Vertreter oder bei der Aufsicht abzumelden und die Karte für die Zeiterfassung abzugeben.

8. Unterweisung und Verhalten

Allgemeines

- Das Werk ist nur über den offiziellen Werkseingang zu betreten.
- Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer oder dessen Koordinator die Unterweisung aller eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers gemäß den vorliegenden Verhaltensregeln für Lieferanten durchzuführen und thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH zu bestätigen.
- Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Kurzfristiges Be- und Entladen an der Baustelle ist nur mit Abstimmung des RE-Koordinators/Vertreters erlaubt.
- Es stehen im begrenzten Umfang Umkleide- und Waschmöglichkeiten zur Verfügung. Im Werk Lippstadt sind Spindschlüssel im Meisterbüro der Werkserhaltung, nach Abstimmung, erhältlich. Im Werk Dortmund sind Spindschlüssel gegen Pfand im Magazin erhältlich. Für die Fertigung Eberswalde sind Vorhängeschlösser selbst mitzubringen. Die Spindzuweisung erfolgt hier über den Meister.
- Der verantwortliche Mitarbeiter des Lieferanten wird gemäß des Protokolls der Einweisung durch den RE-Koordinator/Vertreter über die Sicherheitseinrichtungen wie Telefon, Feuerlöscher, Brandmelder, Verbandskästen o.ä. informiert.
- Die Arbeitsplätze und Baustellen sind stets ordnungsgemäß abzusichern. Absperrmaterialien sind mitzubringen. Falls erforderlich ist ein zusätzlicher Mitarbeiter als Absicherung beizustellen.
- Die Arbeitsplätze und Baustellen sind stets durch die Lieferantenmitarbeiter sauber zu halten. Zu Fragen der Schrott- und Abfallentsorgung ist der RE-Koordinator/Vertreter bzw. die beauftragte Person des Auftraggebers anzusprechen.
- Alle von den Lieferanten geöffneten Türen, Fenster und Tore sind nach Beendigung der Arbeiten wieder zu schließen. Schlüssel sind ggf. beim Pförtner erhältlich.
- Die Beleuchtung ist nach Abschluss der Arbeiten ggf. abzuschalten. Eingesetzte kraftbetriebenen Werkzeuge müssen effizient und auf dem Stand der Technik sein. Achten sie auf energiebewusstes Handeln.
- Auf Werkzeuge und Materialien ist selbst zu achten. Zum Schutz des persönlichen und betrieblichen Eigentums behält sich die thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH das Recht vor angemessene Kontrollen durchzuführen.

- Der Aufenthalt im Werk ist nur an Orten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen, erlaubt.
- Beim Verlassen der gekennzeichneten Fußwege ist das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben.
- Das unbefugte Betätigen, in Betrieb setzen usw. von Maschinen und Anlagen ist verboten.

Gefahrstoffe

- Zu mitgebrachten Gefahrstoffen sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter oder Betriebsanweisungen mitzuführen.
Bei Gefahrstoffen mit nachfolgend aufgeführten Gefährdungen, ist der Einsatz im Vorfeld beim RE-Koordinator/Vertreter anzuzeigen und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung seitens thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH:
 - Nach Anlage 1 der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen): **Wassergefährdungsklasse „3“** (stark wassergefährdend).

Kennzeichnung nach der GHS-Verordnung (EG- Nr. 1272/2008)



- GHS06 = Akut Toxizität, **Signalwort:** Gefahr oder



- GHS08 = Karzinogenität, **Signalwort:** Gefahr oder

EUH029	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
EUH031	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
EUH070	Giftig bei Berührung mit den Augen.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

- Stoffe dürfen nur in den zur Erledigung des Auftrags erforderlichen Mengen mitgebracht, mitgeführt und verarbeitet werden.
- Sollen Gefahrstoffe bei thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH gelagert/zwischengelagert werden, so sind die Mengen beim RE-Koordinator/Vertreter anzugeben. Dieser weist der Fremdfirma einen sachgerechten Lagerort zu.
- Reste der Gefahrstoffe und deren Verpackung sind nach Durchführung des Auftrages, in Abstimmung mit dem Koordinator, ggf. dem Betriebsbeauftragten für Abfall, fachgerecht der Entsorgung zuzuführen.

Durchführung der Tätigkeit

- Bevor Sie Arbeiten im Gefahrenbereich von Maschinen, Kranen oder elektrischen Anlagen beginnen, müssen die Sicherungsarbeiten wie
 - „Freischalten“,
 - „gegen Wiedereinschalten sichern (abschließen)“ → Lockout-Tagout
 durch Fachleute, in Zusammenarbeit durch Mitarbeiter TW bzw. WE vorgenommen werden.
- Bei Schwierigkeiten oder Fragen, ist der RE Koordinator/Vertreter zu informieren.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist der RE Koordinator/Vertreter zu informieren. Das Arbeitsergebnis ist zu dokumentieren. Hierzu sind die Vordrucke des Auftragnehmers zu verwenden und zeitnah vom RE Koordinator/Vertreter abzuzeichnen.
- Wochenendarbeit ist mit dem RE Koordinator/Vertreter des Auftraggebers abzustimmen.
- Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem RE Koordinator/Vertreter unverzüglich zu melden.
- Veränderungen an Einrichtungen der thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH bedürfen der Genehmigung durch den RE Koordinator/Vertreter.
- Wenn Ihre Gesundheit oder Gesundheit und Leben unserer Mitarbeiter gefährdet sind, ist die Arbeit unverzüglich zu unterbrechen. Die Arbeit darf erst, nachdem die Gefahr unter Mithilfe der zuständigen Aufsicht beseitigt wurde, wieder aufgenommen werden.
- Lassen sich gegenseitige Gefährdungen nicht vermeiden, z.B. bei Arbeiten an über- oder nebeneinander liegenden Arbeitsplätzen, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, wie z.B.:
 - Abschirmen der Gefahrenbereiche voneinander, z.B. durch Schutzgerüste, Fangnetze...,
 - Zeitliche Verlegung der Arbeiten zur Vermeidung von Überschneidungen,
 - Absperrung und Kennzeichnung der Gefahrenbereiche, Entfernung aller gefährdeten Personen aus diesem Bereich,
 - Anhalten der Mitarbeiter zu besonderer Vor- und Rücksicht.
- Für Brenn-, Schleif- und Schweißarbeiten ist eine personenbezogene Erlaubnis zwingend erforderlich. Die Arbeiten sind mit dem RE Koordinator/Vertreter abzustimmen. Der RE Koordinator/Vertreter bzw. die beauftragte Person erteilt die entsprechende personenbezogene Erlaubnis mit der Arbeitserlaubnis zur Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten. Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- Absturzgefahr:
 - Arbeitsplätze und Verkehrswege sind so zu sichern, dass niemand abstürzen kann. Bei Arbeiten in Höhe müssen entsprechende Sicherungsmöglichkeiten genutzt werden. (z.B. Aufbau von Gerüsten, Nutzen eines Hubsteigers, Fangnetze, PSA gegen Absturz,...)
 - Leitern dürfen nur für den Auf- und Abstieg bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden, nicht als ständiger Verkehrsweg oder Arbeitsplatz.
 - Gerüste dürfen nur durch qualifiziertes Personal errichtet oder umgebaut werden und sind vor der ersten Benutzung durch eine fachkundige Person schriftlich freizugeben. Die Freigabe des Gerüsts ist durch die fachkundige Person am Gerüst zu kennzeichnen.

9. Hinweise und Anmerkungen

Es gelten neben den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft der Lieferanten zusätzlich die Vorschriften der BGHM. Weiterhin sind die Vorschriften der StVO, sowie alle sonstigen relevanten Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

Ein Verstoß gegen diese Verhaltensregeln wird in der Lieferantenbeurteilung berücksichtigt, führt zu einer negativen Lieferantenbewertung und kann somit zur Sperrung / Ausschluss des Lieferanten / Dienstleistern führen.

Grobe Verstöße gegen die Arbeitssicherheit, unmittelbar hohe Gefährdung anderer, grob fahrlässiges Handeln, u.Ä. führen umgehend zu Konsequenzen, wie bspw. Platzverweise bis hin zu Rücktritt vom Vertrag. Als grobe Verstöße werden z. B. folgende Vergehen beurteilt:

- ✘ Manipulation und/oder Umgehung von Sicherheitseinrichtungen
- ✘ Arbeiten in der Höhe ohne entsprechende Sicherungsmaßnahmen / PSA
- ✘ Reparatur- und Wartungsarbeiten an Maschinen ohne Anwendung der Lockout-Tagout-Regeln
- ✘ Arbeiten unter Einfluss von Drogen und Alkohol
- ✘ Aufenthalt unter schwebenden Lasten ohne entsprechende Sicherungsmaßnahme
- ✘ Missbrauch und Beschädigung von Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen

10. Dokumentation

Der RE-Koordinator/Vertreter füllt vor Arbeitsbeginn zusammen mit der verantwortlichen Person des Lieferanten das „Protokoll für die Einweisung von Lieferanten und Fremdfirmenmitarbeiter durch RE-Koordinatoren“ aus.

Das Original des Dokumentes ist beim RE-Koordinator min. 1 Jahr zu archivieren. Dem Lieferanten kann auf Wunsch eine Kopie erstellt werden.